

KKR - News 2/2014

Inhaltsverzeichnis

- Seite 1 Steueränderungen für 2015
Seite 2 Minijobfalle - Mindestlohn / Strafbefreiende Selbstanzeige
Seite 3 Krankheitskosten / Außergewöhnliche Belastungen / Grunderwerbsteuer
Seite 4 Die Familie als Steuersparmodell / Kleinbetragsrechnungen bis 150,00 € /
Seite 5 Umsatzsteuervoranmeldung und Steuerstrafrecht / Logisches Steuerrecht ist verwirrend

Steueränderungen für 2015

Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnungen an den Zollcodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften, kurz Zollcodex-AnpG, auch Jahressteuergesetz 2015 genannt, und das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zu Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften, kurz StÄnd-AnpG-Kroatien, geben Ausblick auf die steuerlichen Änderungen, **die ab 2015 zu erwarten sind.**

Nach unserem Dafürhalten werden solche zum Teil wichtigen Änderungen immer mehr in allen möglichen Randgesetzen durch den Gesetzgeber untergebracht, so dass es immer schwieriger wird, den Überblick darüber zu behalten. Aus diesem Grund wollen wir Ihnen eine Auswahl der aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen geben.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Erhöhung von bislang 1.000,00 € auf 1.130,00 €.

Erhöhung der Behindertenpauschbeträge

Diese sollen ab 2015 erhöht werden, wobei die definitive Höhe noch nicht bekannt ist (wahrscheinlich + 30 %).

Behindertenpauschbeträge von Kindern

Diese Pauschbeträge der Kinder sollen dauerhaft auf die Eltern übertragen werden können. Dieses ist verwaltungsvereinfachend.

Erstausbildung/Erststudium Kinder

In den letzten Jahren wurden Möglichkeiten besprochen, dass Kinder eigene Werbungskosten bzw. vorgezogene Betriebsausgaben im Bereich von Erstausbildung / Erststudium, z. B. Bachelor Studium, durch Abgabe einer Erklärung sammeln können, die dann später bei ersten

eigenen Einkünften eine Steuerminderung erwirken. Letztendlich entschied der 9. Senat des BFHs, dass dies für die Erstausbildung/**das** Erststudium nicht möglich ist sondern nur für eine Zweitausbildung/ein Zweitstudium. Hierbei wurde der BFH durch das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Rückwirkung unterstützt.

Lediglich vor dem 6. Senat des BFHs stehen noch diverse Revisionen zur Entscheidung an. Ob diese positiv oder negativ ausfallen werden, ist zur Zeit nicht abzusehen.

Als Lösung wurde vielfach angeraten, dass auch Ausbildungen als Stewardess, Taxifahrer, Rettungssanitäter etc. eine Erstausbildung sein könnten, so dass bei der Zweitausbildung, z. B. dem Bachelorstudium, Werbungskosten bzw. vorgezogene Betriebsausgaben generiert werden können.

Diesem geht der Gesetzgeber ab 2015 entgegen, da in das Einkommensteuergesetz eine Erstausbildungsdauer von mindestens 18 Monaten aufgenommen wird, die zudem eine Abschlussprüfung beinhalten muss.

Betriebsveranstaltungen

Durch die BFH-Rechtsprechung wurde die Grenze von 110,00 € für Betriebsveranstaltungen weit ausgedehnt. So blieben gem. BFH die äußeren Rahmenbedingungen (z. B. Raummiete, Kosten Organisation etc.) bei dieser Grenze unberücksichtigt. Gleichzeitig wurden teilnehmende Familienmitglieder nicht mehr dem Arbeitnehmer für die Berechnungsgrenze zuge-rechnet.

Diese Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung weiterhin nicht an und bleibt bei der strengen Sichtweise.

Ab 2015 ist geplant, dass die Finanzverwaltung gesetzlich festschreibt, welche Aufwendungen zur Berechnung der lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Grenze von Betriebsveranstaltungen einbezogen werden müssen (Rückkehr zur alten Sichtweise). Im Gegenzug dazu ist geplant, dass Betriebsveranstaltungen bis 150,00 € je Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sein sollen.

Senkung der Sachbezugsgrenze (Warengutschein)

Die mittlerweile sehr beliebten Sachbezüge, hierunter fallen u. a. die Warengutscheine, sollen von 44,00 € monatlich auf 20,00 € monatlich gesenkt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Ab 2015 soll ein Sockelbetrag von 300,00 € Mindestwert der Arbeitsleistung je Rechnung bei haushaltsnahen Dienstleistungen / Handwerkerrechnungen eingeführt werden. Ist die Arbeitsleistung je Rechnung unter 300,00 €, kann diese nicht mehr steuermindernd gem. § 35a EStG verwendet werden.

Dies bedeutet, dass viele Aufwendungen, z. B. Schornsteinfeger, nicht mehr im Rahmen des § 35a EStG gefördert werden.

Minijobfalle - Mindestlohn

Wie allgemein bekannt, gilt ab 01.01.2015 ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn von 8,50 €/Std. Dies ist besonders zu beachten bei Mitarbeitern mit einem sogenannten 450,00 € Job.

Neben der monatlichen Grenze von 450,00 € gibt es noch eine Jahresgrenze von insgesamt 5.400,00 €, die zu beachten ist.

Am besten ersichtlich wird die Problematik durch ein einfaches Zahlenbeispiel. Arbeitete Ihr Mitarbeiter bislang 50 Std. im Monat zu 8,00 € Stundenlohn, erhielt er monatlich 400,00 € ausgezahlt. Zusätzlich erhielt Ihr Mitarbeiter, wie alle anderen Mitarbeiter, ein Weihnachtsgeld von 400,00 €. So werden den Mitarbeitern insgesamt 5.200,00 € im Jahr ausgezahlt.

$50 \text{ Std.} \times 8,00 \text{ €} = 400,00 \text{ €} \times 12 + \text{WG} = 5.200 \text{ €}$

Da der Mindestlohn in diesem Beispiel um 50 Cent je Stunde steigt, erhält, wenn nichts unternommen wird, der Mitarbeiter ab 2015 monatlich 425,00 € ausgezahlt, was eine Jahressumme von 5.100,00 € ergibt. Da aber zusätzlich, vgl. oben, das Weihnachtsgeld von 400,00 € gezahlt

wird, erhält Ihr Mitarbeiter insgesamt eine Jahreszahlung von 5.500,00 €.

$50 \text{ Std.} \times 8,50 \text{ €} = 425,00 \text{ €} \times 12 + \text{WG} = 5.500 \text{ €}$

Hierdurch wird das gesamte Arbeitsverhältnis für das vollständige Jahr zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, und der Mitarbeiter hat Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu tragen.

Der angenehme Effekt für Sie wäre, dass dieses Arbeitsverhältnis aufgrund geringerer Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung geringfügig günstiger in der Gesamtbelastung werden würde als bei der 30%igen Pauschalisierung. Der Mitarbeiter bekäme aber tatsächlich weniger Geld ausgezahlt.

Vereinbaren Sie mit dem Mitarbeiter zur Abkehr dieses Problems, dass er ab Januar 2015 nur noch 49 Std. im Monat leistet, erhält er ein monatliches Entgelt von 416,50 €. Dies ergibt eine Jahressumme von 4.998,00 €, die sich um das Weihnachtsgeld von 400,00 € auf insgesamt 5.398,00 € erhöht. In diesem Fall bleibt Ihr Arbeitnehmer weiter ein sogenannter Minijobber.

$49 \text{ Std.} \times 8,50 \text{ €} = 416,50 \text{ €} \times 12 + \text{WG} = 5.398 \text{ €}$

Eine andere Alternative wäre, dass Sie mit Ihrem Mitarbeiter noch in 2014 schriftlich vereinbaren, dass das Weihnachtsgeld ab 2015 wegfällt. In diesem Fall wäre das Gesamtjahresgehalt des Mitarbeiters mit 5.100,00 € noch unterhalb der gesetzlichen Grenze von 5.400,00 € im Kalenderjahr.

$50 \text{ Std.} \times 8,50 \text{ €} = 425,00 \text{ €} \times 12 + \text{---} = 5.100 \text{ €}$

PS: Der Mindestlohn für angestellte Mitarbeiter gilt u. a. nicht bei Jugendlichen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildenden, Ehrenamtlichen und Praktikanten bei einem Praktikum von bis zu 3 Monaten. Übergangsregeln gibt es teilweise bis 2017 für Arbeitnehmer mit abgeschlossenen Tarifverträgen, Zeitungszusteller, Saisonarbeiter (Erntehelfer oder Aushilfen in der Gastronomie).

Strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen

Entgegen bisherigen Verlautbarungen bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen wohl doch bestehen. Am 27.03.2014 einigten sich die Finanzminister von Bund und Ländern auf erste Eckpunkte zur Verschärfung der Regelung der Selbstanzeige. Diese wurden am 09.05.2014 durch den BMF präzisiert. So werden wohl **ab 01.01.2015** für die strafbefrei-

ende Wirksamkeit einer Selbstanzeige folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- Nacherklärungszeitraum

Für die Straffreiheit waren bislang die letzten 5 Jahre nachzuerklären. Geplant war, den strafbewehrten Zeitraum auf 10 Jahre auszudehnen. Dieses Vorhaben wurde nun nach Regierungsentwurf vorerst aufgegeben.

- Zahlung Strafzuschlag

Der Strafzuschlag soll von 5 % auf mindestens 10% verdoppelt werden und steigt dann schon ab 25.000,00 € Steuerhinterziehung bei zunehmender Höhe der Steuerhinterziehung wie folgt an:

<u>Hinterzogen</u>	<u>Strafzuschlag</u>
bis 25.000,00 €	0 %
bis 100.000,00 €	10 %
bis 1.000.000,00 €	15 %
Darüber hinaus	20 %

Auch dies ist eine Grundvoraussetzung für die Straffreiheit einer Steuerhinterziehung.

- Zahlung Hinterziehungszinsen

Neben der zu zahlenden Steuer und dem Strafzuschlag ist die Zahlung eines Hinterziehungszinses in Höhe von 6 % p. a. eine weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Praxistipp: Sollten Sie diesbezüglich Beratungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollte eine strafbefreiende Selbstanzeige noch in diesem Jahr wirksam eingereicht werden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Vorbereitung einer solchen auch 1 - 2 Monate dauern kann, wenn z. B. Bankunterlagen etc. fehlen und noch besorgt werden müssen.

Krankheitskosten / Außergewöhnliche Belastungen

Bislang können Krankheitskosten nur steuerlich geltend gemacht werden, soweit diese die sogenannte zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese zumutbare Eigenbelastung bestimmt sich nach dem eigenen Einkommen und dem Familienstand.

Nun haben einige Finanzgerichte entschieden, dass die Kürzung der Krankheitskosten um die zumutbare Eigenbelastung verfassungsgemäß ist. Revisionen wurden von den Finanzgerichten nicht zugelassen, jedoch sind mittlerweile zwei Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Inwieweit der BFH nun die jahrzehntelange Praxis der Berücksichtigung einer mindernden zumutbaren Eigenbelastung ändert, bleibt abzuwarten.

Die OFD Rheinland hat zum Jahreswechsel entschieden, dass Verfahren bezüglich der zumutbaren Eigenbelastung ruhend gestellt werden können. Bis dahin konnten sie nur mittels Einspruch angefochten werden, der vom Finanzamt abgewiesen worden wäre und somit ein eigenes finanzgerichtliches Verfahren erfordert hätte.

Vorgenanntes bedeutet für Sie, dass zumindest für 2012 sowie die darauf folgenden Jahre die Krankheitskosten gesammelt und mit Ihren Unterlagen zur Steuererklärung eingereicht werden müssen. Zu diesen Kosten gehören neben normalen Kosten für die Arzt- und Zahnarztbehandlung, für Medikamente, Hilfsmittel, Physiotherapien etc. alle Ausgaben, die mit der Heilbehandlung in Zusammenhang stehen. Gekürzt werden müssen diese Aufwendungen jedoch um die entsprechenden Erstattungen der Versicherungen.

Inwieweit es sinnvoll ist, bei geringen Heilbehandlungskosten diese Belege zu sammeln, muss durch Sie entschieden werden.

Grunderwerbsteuer

Da die Grunderwerbsteuer in Deutschland je nach Bundesland zwischen 3,5 und 5,5 % beträgt und somit eine hohe Kostenbelastung darstellt, werden bei Neubauten häufig Konstrukte versucht, die die Grunderwerbsteuer minimieren sollen.

Hierbei wird versucht, erst das Grundstück zu erwerben, wofür die Grunderwerbsteuer anfällt. In einem zweiten Rechtsgeschäft, dem sogenannten Bauwerkvertrag, wird mit einem Bauunternehmer die Errichtung des Hauses vertraglich vereinbart. Für den Neubau des Objektes fällt dadurch keine Grunderwerbsteuer an.

Im Gegensatz dazu würde die Grunderwerbsteuer bei dem Erwerb eines Grundstückes und des zu errichtenden

Gebäudes aus einer Hand, den sogenannten Bauträgervertrag, auf den gesamten Kaufpreis entfallen.

In der steuerlich günstigeren o. g. Variante mit 2 Rechtsgeschäften hat nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) Stellung bezogen. Der Grundstückskaufvertrag und der Bauwerkvertrag müssen mit unterschiedlichen Personen als Vertragsparteien geschlossen werden. Der BFH sieht es sogar kritisch, wenn der Grundstücksverkäufer und der Bauunternehmer in Vertriebsbroschüren gemeinsam als Anbieter des Objektes auftraten. Obwohl beide vollkommen unterschiedliche Personen waren, sah das Gericht einen objektiv sachlichen Zusammenhang des gesamten Projektes, und die Grunderwerbsteuer wurde auf den Gesamtpreis berechnet.

Solche Verträge müssen im Vorhinein von Ihnen und Ihren Beratern intensivst geprüft werden.

Die Familie als Steuersparmodell

Geschäfte zwischen nahen Angehörigen werden immer beliebter, da sie einerseits unkompliziert und praktisch sind, andererseits bei richtiger Ausgestaltung enorme Sparchancen bieten.

Schriftliche Verträge sind zwar nicht immer Pflicht, werden von uns aber bei allen Geschäften zwischen nahen Angehörigen empfohlen, da ansonsten aus Beweisgründen in einem Streit mit dem Finanzamt die gewollte Vereinbarung mangels Schriftform nicht nachgewiesen werden kann. Die Vereinbarungen des Vertrages müssen auch tatsächlich durchgeführt werden und in gewissem Rahmen dem sogenannten Fremdvergleich entsprechen.

Mietverträge

Mietverträge mit Familienangehörigen müssen genauso ausgestaltet sein wie mit fremden Dritten. Hier müssen besonders die Angaben wie Objekt, Dauer des Mietverhältnisses, Mietzins, Betriebskosten, Kündigungsfristen etc. enthalten sein. Sollten Sie verbilligt an Ihre Angehörigen vermieten, muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Höhe der Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Preisniveaus erreicht. Werden die 66 % nicht erreicht, sind die Werbungskosten nur anteilig zu berücksichtigen.

Praxistipp: Vermieten Sie in Großstädten verbilligt, muss in kurzen Intervallen der Mietpreis überprüft werden, da die Mieten hier

extrem stark ansteigen. (Mietspiegel der Stadt / Gemeinde)

Arbeitsverträge

Oft arbeiten Ehegatten im Betrieb mit. Ist diese Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs ausgestaltet (Grenze z. Zt. max. 450,00 € mtl; **Achtung:** neue Rentenversicherungspflicht), lässt sich eine Steuerersparnis erzielen. Der Arbeitgeber führt zusätzlich zum gezahlten Gehalt 30 % der Gehaltshöhe als pauschale Abgabe ab. Der Minijobber/Ehegatte muss aufgrund dessen das Gehalt in der Steuererklärung nicht deklarieren. Ist Ihr persönlicher Steuersatz somit über 30 %, sparen Sie entsprechende Steuerbeträge. Bitte beachten Sie, dass die Leistung im Betrieb durch den Minijobber/ Ehegatten plausibel belegt werden muss. Ansonsten ist der Betriebsausgabenabzug gefährdet.

Bitte beachten Sie auch den Artikel **Minijobfalle - Mindestlohn**

Darlehensverträge

Hierbei müssen im Vertrag die allgemeinen Dinge wie Laufzeit, Zinshöhe, Tilgung und ggf. Absicherungen geklärt sein. Auch hier lassen sich positive Wirkungen erzielen, wenn das Darlehen z. B. von den Eltern, die schon im Ruhestand sind und einen relativ geringen Steuersatz haben, dem Betriebsinhaber mit hohem Steuersatz gewährt wird.

Die Zinserträge aus diesem Darlehen unterliegen beim Darlehensgeber nicht der Abgeltungssteuer. Die Zinserträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, wenn die Zinsaufwendungen beim Darlehensnehmer Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Kleinbetragsrechnung bis 150,00 €

Bei der Abzugsfähigkeit der Bewirtungsrechnungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Regelungen verschärft (vgl. KKR-News 1/2014). So müssen Bewirtungsrechnungen über 150,00 € entsprechend der umsatzsteuerrechtlichen Kleinbetragsrechnungsregelungen nun den Namen der bewirtenden Person enthalten.

Wenn der Gesetzgeber bzw. die Gerichte diese Regelung nun auch für andere Rechnungen anwenden, muss jede Rechnung über 150,00 € den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers enthalten. Dies betrifft nicht nur Tätigkeiten als Betriebsinhaber, sondern auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapital-

vermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

So wird häufig für die Erzielung von Einkünften Hardwaretechnik vom Discounter eingesetzt. Man erhält hier einen Kassenausdruck, der mittlerweile mit den entsprechenden Ergänzungen wie Nettobetrag, Umsatzsteuer, Umsatzsteuersatz und dem Bruttobetrag ergänzt ist. Für Kleinbetragsrechnungen bis 150,00 € stellt dies im umsatzsteuerlichen und natürlich auch im ertragsteuerlichen Sinn kein Problem dar. Im Umsatzsteuerrecht konnte bei Rechnungen über 150,00 € die gezahlte Umsatzsteuer aber nicht geltend gemacht werden, da für eine ordnungsgemäße Rechnung schon Name und Anschrift des Käufers fehlen. Ertragsteuerlich stellt dies bis heute überhaupt kein Problem dar.

Sollte diese Rechtsprechung aber künftig auch ertragsteuerrechtlich angewendet werden, wären diese Kosten keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten.

So würde z. B. der Arbeitnehmer, der sich einen neuen Computer zulegt, von dieser Regelung betroffen, und der Computer könnte nicht mehr als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechend der Nutzung als Werbungskosten angesetzt werden. Gleiches gilt für selbst durchgeführte Renovierungen an vermieteten Objekten, wo im Baumarkt diverse Wirtschaftsgüter erworben werden, die für sich gesehen 150,00 € als Kaufpreis übersteigen.

Das Urteil des BFH aus April 2012 wurde zwar bislang nicht veröffentlicht, aber es besteht das Risiko, dass bei künftigen Betriebsprüfungen diese Problematik eine Rolle spielen könnte.

Praxistipp: Jede erhaltene Rechnung für Wirtschaftsgüter über 150,00 € muss Ihren Namen und Ihre Anschrift enthalten. Wird diese manuell vom Verkäufer eingetragen, sollte er seine Eintragung rein zu Beweis Zwecken zusätzlich persönlich mit seiner Unterschrift bestätigen.

Umsatzsteuervoranmeldung und Steuerstrafrecht

Die verspätete oder fehlerhafte Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgt in der Regel nicht mit der Absicht, Steuern zu hinterziehen. Vielen Mandanten ist jedoch nicht klar, dass sie die Grenze zur Steuerhinterziehung bzw. zur leichtfertigen Steuerverkürzung auch

dann überschreiten können, wenn sie gar nicht mit Verkürzungsabsicht gehandelt haben. Denn bereits der sog. Eventualvorsatz reicht aus, um eine Steuerhinterziehung zu begehen.

Ist die Umsatzsteuervoranmeldung nur aufgrund von Tipp- oder Rechenfehlern oder ähnlichen Büroversehen fehlerhaft, sollte auf einfache Fahrlässigkeit "plädiert" werden. Einfache Fahrlässigkeit führt zu keinerlei Sanktionen, soweit die fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldung nach Kenntnis ihrer Unregelmäßigkeit berichtigt wird (§ 153 AO). Unterbleibt diese Berichtigung, entsteht eine Steuerhinterziehung durch Unterlassung.

Da die verspätete Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung regelmäßig als Steuerhinterziehung (auf Zeit) gewertet wird, sollte der pünktlichen Abgabe eine noch höhere Priorität als in der Vergangenheit eingeräumt werden.



"Logisches" Steuerrecht ist verwirrend !

Heute: Urlaubsaufwendungen werden bei Unternehmern umsatzsteuerpflichtig

Zum 30.06.2013 wurde der Ort der Leistungen bei langfristigen Vermietungen von Beförderungsmitteln geändert. Diese Änderung wurde EU-weit vorgenommen, da hier vornehmlich die Umsatzbesteuerung von Leasing-PKW's geregelt werden sollte.

Diese Regelungen, die wir der Einfachheit halber nicht weiter ausführen wollen, führen jedoch dazu, dass bei Urlaubsreisen außerhalb der EU in Deutschland die Umsatzsteuer anfallen könnte. Wann dies Ihnen drohen würde, wollen wir im Folgenden erläutern.

Es gibt immer mehr Urlauber, die ihre Reise individuell planen und buchen. So werden typischerweise Wohnmobile für mehr als 30 Tage in Nordamerika, Australien oder Neuseeland selbst im Internet direkt vor Ort gebucht.

Sollten Sie bei der Buchung Ihres Urlaubes vergessen haben, dass Sie umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer sind (wir glauben, das vergisst jeder aus verständlichen Gründen), werden Sie im sogenannten Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG Steuerschuldner für die ausgeführte Leistung.

Was heißt denn das?

Normalerweise müsste beispielsweise der Wohnmobilvermieter (Unternehmer) aus Los Angeles/USA für die Wohnmobilvermietung an Sie (ebenfalls Unternehmer) zur Nutzung des Wohnmobils in den USA in Deutschland eine Umsatzsteuererklärung abgeben und den Umsatz hier versteuern!

Da dies aus wohl verständlichen Gründen nicht zu erwarten ist, hat Europa das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt.

Dadurch müssen Sie in Deutschland, Sie sind ja hier ein Unternehmer, die Vermietungsleistung des Wohnmobilvermieters in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung deklarieren und die entsprechende Umsatzsteuer auf diese Leistung abführen. Da es sich aber um eine private und nicht um eine unternehmerische Leistung handelt, können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Diesen Sachverhalt möchten wir noch einmal als Beispiel verdeutlichen:

Sie mieten bei einem Wohnmobilvermieter in Los Angeles/USA ein Wohnmobil für einen Zeitraum von 6 Wochen. Sie bezahlen Ihr Wohnmobil direkt vor Ort in Los Angeles, nutzen es für die 6 Wochen und fliegen wieder zurück nach Hause. Hier angekommen, rechnen Sie den Mietpreis für das Wohnmobil in € um, z. B. 5.000,00 €, und melden den Umsatz in Ihrer nächsten Umsatzsteuervoranmeldung an und führen die entsprechende 19-prozentige Umsatzsteuer in Höhe von 950,00 € an das Finanzamt ab. So haben Sie als Steuerbürger maßgeblich zur Entlastung des Staatshaushaltes beigetragen.

Verhindern können Sie dies nur, indem Ihr nicht unternehmerisch tätiger Ehegatte/ Lebenspartner / Reisegefährte die Reise bucht, denn Mitfahren dürfen Sie auch ohne Zahlung der Umsatzsteuer. Oder Sie nutzen die Dienste des Reisebüros Ihres Vertrauens.

Alternativ hierzu können wir Ihnen anbieten, Ihre Umsatzsteuer zu übernehmen und für Sie in den Urlaub zu fliegen!



Ob der Gesetzgeber diese für ihn doch so positive Steuerlücke schließen wird, bleibt abzuwarten.

Veranstaltungshinweise von KKR

23.10.2014 Beginn 19.30 Uhr
Leverkusener Finanzgespräche - Einschneidende Reformen bei der deutschen Lebensversicherung

28.10.2014 Beginn 19.30 Uhr
Leverkusener Finanzgespräche - Gefahren für den deutschen Sparer

Anfang November
Arbeitsrecht zusammen mit Dr. Halbe Rechtsanwälte Köln

Herausgeber

KRÄMER KÜFFEN RECKMANN - Steuerberater, Borsigstr. 1, 51381 Leverkusen
Dipl.-Finw. Hermann-Josef Krämer, Steuerberater, hj.kraemer@kanzlei-kkr.de 2)
Dipl.-Finw. Holger Küffen, Steuerberater, h.kueffen@kanzlei-kkr.de 1) 3)
Frank Reckmann, Steuerberater, f.reckmann@kanzlei-kkr.de 1) 2) 3)

Tel. 02171/58093-0 Fax 02171/58093-111 www.kanzlei-kkr.de www.facebook.com/kanzlei-kkr

- 1) Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)
- 2) Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)
- 3) Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer KKR-News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechtes erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Newsletter ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.